

Anhang 2
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen 2016

Anlage V

Gültig ab 1. Juli 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
125,16	232,21	339,26	672,80

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 107,05 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 333,54 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,07 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 18,24 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.